

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 3

Artikel: Bauer und Staat : ein Beitrag zum Thema Wirtschaft und Politik
Autor: Feldmann, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauer und Staat.

Ein Beitrag zum Thema: Wirtschaft und Politik.

Von Markus Feldmann, Bern.

Das Wort von der „Krise der Demokratie“ ist schon bald zu einem Gemeinplatz geworden.

Soweit die demokratische Staatsform sich aufbaut auf der Voraussetzung reifer, ihrer Verantwortung vor der Gemeinschaft voll bewußter Menschen, war sie der Gefährdung stets ausgesetzt; in dieser Richtung war wohl eine „Krise der Demokratie“ immer vorhanden. Die Nachhaltigkeit, mit der heute die Form des Volksstaates diskutiert wird, deutet indessen über die naturgegebene Unvollkommenheit der Menschen hinaus auf Fehler in der Funktion des demokratischen Staates.

Ein Mißbehagen ist unzweifelhaft da, wirkt sich aus hier in polternder Kritik, dort in leisen, nagenden Zweifeln an der Sendung der Volksherrschaft. Es gilt, die Ursachen dieses Mißbehagens zu ergründen. Die Ergründung scheint schwierig; jedenfalls verlangt sie, daß man ohne Vorurteile und falsch angebrachte Scheu an sie herantritt.

Es gibt solche, die rasch fertig sind mit der Aufgabe, die Krise der Demokratie in ihren Ursachen festzustellen. Es sind die, die mit müder Geste und tadelnder Gebärde hinweisen auf die „heutige Interessenpolitik“, auf die „Verwirtschaftlichung der Politik“. So weit dieser Hinweis als einfache Feststellung gemeint ist, könnte er in der Tat den Weg weisen zu einem Herde der demokratischen Krise. Will aber damit gleichzeitig ein abschätzendes Werturteil über das wirtschaftliche Element in der Politik gegeben werden, so sind Vorbehalte angezeigt.

Wer mit der Bezeichnung „Interessenpolitik“ und „Verwirtschaftlichung der Politik“ ein Urteil zu sprechen vermeint, möge sich einmal die Frage vorlegen, wann, wo und ob überhaupt es jemals eine Politik gibt oder jemals gegeben hat ohne „Interessen“? Ganz abgesehen vom natürlichen Wechsel in den Erscheinungsformen der staatlichen Aufgaben, ist denn wirklich und ohne weiteres die reine Formalpolitik stets identisch mit „Idealpolitik“, die Wirtschaftspolitik stets reine „Interessenpolitik“ und von diesem Gesichtspunkte aus als das Gegenstück zur „Idealpolitik“ und damit als Politik minderen Grades zu werten? Kann nicht sehr wohl die Verfechtung sehr konkreter materieller Interessen in das Gewand der allein als ideal gewerteten Formalpolitik gekleidet sein und umgekehrt die als antiideal verrufene Wirtschaftspolitik nicht auch höchst ideale Werte erfassen? Eine ausreichende, menschenwürdige Lebenshaltung für alle Volksgenossen, die in ehrlicher Arbeit sich um ihr Dasein mühen, eine gerechte Entlohnung jeder solchen

Arbeit, die Sicherung einer ausreichenden materiellen Grundlage für die harmonische Entfaltung der Persönlichkeit, das alles sind doch wohl Ideale, die durch keine andern übertroffen werden können.

Wer die „Verwirtschaftlichung der Politik“ verantwortlich macht für die Krise der Demokratie, verwechselt Ursachen und Wirkungen. Nicht das wachsende Gewicht ökonomischer Faktoren und Zielsetzungen, nicht die böse Wirtschaft hat als feindliche Macht die gute demokratische Staatsform unter Druck genommen und „entwertet“, sondern weil die Demokratie in wirtschaftlicher Hinsicht ihre Aufgaben bisher nicht zu lösen vermochte und gegebene Verheißungen nicht einzulösen verstand, mußte sie notwendigerweise in eine Krise hineingleiten. Deshalb ist die „Krise der Demokratie“ vielleicht gar nicht eine Krise der demokratischen Staatsform schlechthin, sondern bloß die Krise einer bestimmten Form der Demokratie, sagen wir einmal — so seltsam, ja paradox es klingen mag — eine Krise der liberalen Demokratie.

Das Wort von der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ war ja doch mehr eine Parole, zugeschnitten auf die agitatorischen Bedürfnisse einer Revolution, als eine Grundlage für die wirkliche Entwicklung der Dinge. Die Brüderlichkeit war problematisch, bevor man sie auch nur proklamierte, die Gleichheit war in Tat und Wahrheit nie vorhanden, und die Freiheit ist vielen, allzuvielen auch in der Demokratie verloren gegangen.

Der Grund liegt in einer rein formalen, streng juristischen Auffassung des Staatsbegriffs, die mit der gleichartigen Ausgestaltung der formalpolitischen Rechte auch die notwendigen Sicherungen gegen gesellschaftliche Ungleichheit und Ungerechtigkeit errichtet zu haben vermeinte. Doch hat der vorbehaltlose, enthusiastische Glaube an die „natürliche Wirkung der natürlichen Freiheit“, von dem einmal der Kampf gegen die formalrechtliche Unfreiheit getragen war, auf dem wirtschaftlich-gesellschaftlichen Gebiet im Wandel der Zeit seine Stoßkraft verloren. Vor der Notwendigkeit, nach der besten Art und Weise der Führerwahl zu suchen, kapitulierte vorbehaltlos die Gleichheitstheorie und mehr und mehr trat „an die Stelle des liberalen Glaubens an das freie Spiel der Kräfte das Problem des Demos: das Problem der Bindung der entfesselten Individual- und Kollektivkräfte in einer Gesamtheit, die fähig wäre, das Staatswesen politisch zu tragen“.¹⁾

Formalrechtliche Gleichheit, formalpolitische Freiheit hier — gesellschaftliche Ungleichheit, wirtschaftliche Unfreiheit dort, beides zur selben Zeit und beides getragen von den gleichen Menschen. Die Spannung drängt zu einer Lösung; sie stellt nicht bloß die Frage nach der wirt-

¹⁾ Ernst Michel: „Die Demokratie zwischen Gesellschaft und Volksordnung“, in: „Probleme der Demokratie“ (Politische Wissenschaft, Heft 5), Berlin 1928, S. 76. „Freiheit“ und „Gleichheit“ als Grundpfeiler der Demokratie bei Moritz Ronenberg: „Der demokratische Gedanke“ (Der politische Gedanke, IV. Teil), Berlin 1927, S. 8. Vgl. die scharfe und leidenschaftliche Kritik der „Gleichheitstheorie“ bei Benedetto Croce: „Grundlagen der Politik“, Karlsruhe 1924, S. 14 und 15.

schäftslichen Ausgestaltung der Demokratie, sie stellt die Frage nach der Stellung des einzelnen Menschen zur staatlichen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit zur Diskussion.

In der Vorstellungswelt der alten Manchester-Schule hatte der Staat mit der Lieferung der Rechtsordnung und ihrer Aufrechterhaltung seine Aufgabe erfüllt. Der Form den Inhalt zu geben, die positive Entwicklung war Sache des Individuums. Im Blickfeld dieser Auffassung erscheint der Staat als ein streng formal-juristisches Gebilde, als reiner Verwaltungsapparat, dessen wichtigste Funktionen — mit einiger Überreibung — in der Besorgung des Polizei- und des Nachtwächterdienstes bestanden. Die Wissenschaft von diesem Staat war reine Rechtswissenschaft; was wir heute als „Staatswissenschaft“ bezeichnen, ging nach jener Auffassung in der Rechtswissenschaft ohne Rest auf. Hier der Staat — dort das Individuum, hier das Staatsrecht — dort das Privatrecht, hier die Rechtsordnung — dort das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben.

Hier die Theorie — und dort die Wirklichkeit. Denn das Leben lässt sich nicht in Schablonen pressen. Ist — um ein Beispiel herauszugreifen — die juristische Vertragsfreiheit gleichbedeutend mit der wirklichen Vertragsfreiheit? Ein Blick in die Wirklichkeit zeigt zur Genüge, was gemeint ist, und wie es damit steht. Das schweizerische Obligationenrecht ist bekanntlich, im Gegensatz zum Genossenschaftsgedanken des germanischen Rechts, in seinen wesentlichen Zügen auf dem rein individualistisch eingestellten römischen Rechte aufgebaut. Was weiß es von den persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, unter welchen in der Wirklichkeit ein Vertrag zustande kommt? Der Rahmen der „Richtigkeit“ bei „unmöglichem oder widerrechtlichem Inhalt“ oder bei „Verstoß gegen die guten Sitten“, der einseitigen Lösungsmöglichkeit bei der „Übervorteilung“²⁾ ist so weit gespannt, daß darin die Problematik der Vertragsfreiheit noch geräumigen Platz findet. Denn wann und wie oft stehen sich zwei Partner gegenüber, die nicht nur in „grundätzlicher“, sondern in tatsächlicher Freiheit miteinander verhandeln, sich vertraglich verpflichten können? Sieht nicht diese Freiheit sehr oft nach der Übermacht des Stärkeren über die Ohnmacht des Schwächeren und der abgeschlossene Vertrag mehr nach dem Diktat desjenigen aus, der durch die Überlegenheit seiner materiellen Position auf den Abschluß eines Vertrages verzichten kann, wenn der andere nicht „will“?

Das „freie Spiel der Kräfte“, das nach der liberalen Auffassung der Staat nicht stören soll, schafft sich seine eigenen Gesetze, wobei „Gesetz“ nicht immer auch „Gerechtigkeit“ bedeuten kann. Könnte sich der Staat auf die Dauer jeder Einwirkung auf dieses Spiel enthalten? Er konnte es nicht, konnte es umso weniger, als dieses Spiel auf seinem eigenen Grund und Boden, auf seinem eigenen Fundamente vor sich

²⁾ Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.

ging. So wuchs der Staatsbegriff über die engen, rein juristischen Grenzen hinaus und mit ihm begann auch die Wissenschaft vom Staat die rein formalrechtlichen Grenzen ihres bisherigen Bereiches zu überschreiten und nunmehr auch das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zu erfassen.³⁾ Die Auffassung, daß Staat und Wirtschaft zwei verschiedene, voneinander getrennte Welten seien, verlor zu jehends an Überzeugungskraft; sie hielt ernsthafter Prüfung je länger je weniger stand. Die Frage, ob Staat, Recht, Wirtschaft und Politik in Tat und Wahrheit überhaupt jemals getrennt gewesen seien, bleibe hier unerörtert. Sicher erwies sich der Staat als Schöpfer des Rechts und Hüter der Rechtssicherheit mehr und mehr nicht bloß als der äußere, mehr oder weniger zufällige Rahmen, sondern als die eigentliche Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit ist eine staatliche Ordnung. Das Gesetz sagt, auf welche Weise gültig gewirtschaftet, gehandelt, geschuldet, gezahlt oder betrieben wird, und der Staat stellt seine Gerichte und Zwangsvollstreckungsorgane zur Verfügung für die Durchsetzung der Ansprüche, welche aus der wirtschaftlichen Tätigkeit entstehen. Der strafrechtliche Schutz der wichtigsten Lebensgüter, vor allem des Eigentums hat seine deutliche wirtschaftliche Seite, und tief hat die staatliche Gesetzgebung mit der Ausgestaltung des Handels- und Wechselrechtes, des Aktienrechtes, des sorgfältig und in feine Stränge verästelten Steuerrechtes in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingegriffen. Das Geld, das „Blut der Volkswirtschaft“, zirkuliert im starken Schutze der staatlichen Münzhoheit, die für sich allein schon dem Staat „eine entscheidende und zentrale Stellung als Mitregulator der Wirtschaft“⁴⁾ verliehen hat. Und so ist es nur die logische Folge einer Entwicklung, deren Ausgangspunkt schon recht weit zurückliegt, wenn heute der Staat selbst Eisenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke betreibt, Pakete und Briefe befördert, Zölle erhebt und Handelsverträge schließt.

Die Bedeutung des Staates für die Wirtschaft wird häufiger übersehen als die Bedeutung der Wirtschaft für den Staat, die ja heute allerdings klar vor aller Augen liegt. Die Tragweite wirtschaftlicher Triebkräfte in der Entstehungsgeschichte des Weltkrieges zum Beispiel bedarf heute keiner Erörterung mehr und seit dem Kriege beherrschten wirtschaftliche Erwägungen in auffallend steigender Kurve nicht bloß die auswärtige Wirtschaftspolitik im engeren Sinne, d. h. die eigentliche Handelspolitik der Staaten, sondern auch diejenige Sphäre, die man bisher als die „hohe Politik“ bezeichnete.⁵⁾ Die Erkenntnis der entscheidenden Tragweite wirtschaftlicher Faktoren für die politische Gestaltung setzt sich durch. Aus dieser Erkenntnis sind ganze neue Staatsysteme emporgewachsen. Der Faschismus Mussolinis, der mit dem vor-

³⁾ Vgl. z. B. Kjellén: „Der Staat als Lebensform“, 4. Auflage, Berlin 1924, S. 12.

⁴⁾ Theodor Heuß: „Staat und Volk“, Berlin 1926, S. 216.

⁵⁾ Verwiesen sei beispielsweise auf Bernhard Hamm: „Vom Weltwirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz“, Jena 1927, S. 356.

behaltlosen Willen zur nationalen Selbsterneuerung das gesamte Leben seines Königreiches durchdringt, ist zu neun Zehnteln ausgesprochene Wirtschaftspolitik. „Es ist an der Zeit, erklärt neuerdings einer seiner Verkünder, die verschimmelte Anschauung von einer im Gegensatz zur politischen Ordnung bestehenden wirtschaftlichen Welt als abgetan zu betrachten. Es gibt keinen Reichtum ohne Macht und keine Macht ohne Reichtum. Man muß das Maximum von Reichtum, das im Einklang steht mit dem Maximum an Macht, zu erreichen suchen, aber dieser Einklang kann nicht Wirklichkeit werden, wenn der Staat stumm und untätig bleibt und nur auf den wohltätigen Einfluß der Naturgesetze wartet.“⁶⁾

Die Tatsache, daß die entschlossene Inangriffnahme wirtschaftlicher und sozialer Probleme da und dort zu einer bewußten Verneinung der demokratischen Staatsform geführt hat, könnte eigentlich gläubige Demokraten zu einem Nachdenken veranlassen. Im festen Glauben an die Kraft der liberalen Idee, die den Selbsterhaltungstrieb und das individuelle Gewinnstreben des Einzelmenschen die vollkommene wirtschaftliche Organisation gewissermaßen auf „natürlichem Wege“ bilden sah, hat der Liberalismus die formalrechtlichen und formalpolitischen Schranken der Freiheit niedergeissen und seine freiheitlichen Grundsätze in der Verfassung niedergelegt. Die Form war gegeben; der Inhalt wurde gesucht. Die Demokratie zumal kommt nicht um die Notwendigkeit herum, den gesellschaftlichen Inhalt der formalen Volksherrschaft aufzusuchen. In einer Zeit, die solche Aufgaben zu lösen hat, werden dem Liberalismus notwendigerweise konservative Züge anhaften. Nicht zufällig haben sich im Kampf um die Ordnung der schweizerischen Getreideversorgung vor dem 5. Dezember 1926 liberale Kreise in gleicher Front mit Gruppen konservativer Färbung für die überlieferte Freiheit der Wirtschaft eingesezt.

Die staatliche Gemeinschaft soll Wirtschaft und Gesellschaft meistern durch das Recht. Das Gesetz soll dort Ordnung und wirkliches Recht schaffen, wo bisher das wirtschaftliche Haustrecht des wirtschaftlich Stärkern das mehr oder weniger gerechte Recht geschaffen hat. Das ist wohl die wesentlichste Forderung einer Zeit, die man als „die Zeit der sozialen Frage“ zu bezeichnen nicht müde wird. Ursprünglich auf den engeren Bereich der „Arbeiterfrage“ bezogen, erfaßt die soziale Frage heute das gesellschaftliche Leben in seiner Gesamtheit. Unter ihrem Druck sucht sich das Recht aus der starren, römischen Trennung von Privatrecht und Staatsrecht zu lösen; in deutlicher Anlehnung an Rechtsgedanken und Rechtseinrichtungen des sozialer eingestellten deutschen Mittelalters strebt die Entwicklung einer Rechtsbildung zu, die man schon als „Sozialrecht“, „Gemeinschaftsrecht“ oder „Gemeinrecht“ bezeichnet hat.⁷⁾ An immer zahlreicheren Stellen „überschneiden sich die

⁶⁾ G. Arias: „Die faschistische Staatsreform“, in: „Mussolini und sein Faschismus“, herausgegeben von Curt Sigmar Gutfind, eingeleitet von Benito Mussolini. Heidelberg 1928.

⁷⁾ Hans Fehr: „Die Auferstehung des Mittelalters im modernen Recht“,

Sphäre des Rechts und die Sphäre der Wirtschaft“;⁸⁾ mehr und mehr erweitert das öffentliche Recht seinen Bereich und schon durchsetzen soziale Elemente das Privatrecht, ein Rechtsgebiet also, das sich bisher vor sozialrechtlichen Elementen geradezu ängstlich abschloß. Von ausgesprochenem „Gemeinschaftsrecht“ beherrscht sind bereits die nachbarrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und seiner kantonalen Einführungsgesetze; mehr und mehr ziehen auch die Strafgesetzgebung und die Strafrechtspflege den „gesellschaftlichen Tatbestand“ eines Rechtsbruches, das soziale Milieu eines Rechtsbrechers in den Kreis ihrer Erwägungen. In voller Umbildung ist das Vertragsrecht begriffen; in ganzen Berufskategorien tritt an die Stelle des individuellen Dienstvertrages der Gesamtarbeitsvertrag, der „Tarifvertrag“, mit weitgehender Bindung von Gruppe zu Gruppe, vom Berufsverband der Arbeitgeber zum Berufsverband der Arbeitnehmer.⁹⁾ Unter Berufung auf die Grundlagen und Grundsätze der Demokratie verlangt neben und gegenüber der Privatwirtschaft mehr und mehr die Volkswirtschaft ihre Rechte, und über die Wirtschaft beginnt zu herrschen die Organisation, „das Wahrzeichen der Neuzeit“.¹⁰⁾

So ist, dermalen sich der „freie Mensch“ der liberalen Lehre als eine theoretische Konstruktion erwies, ein neuer Mensch im Begriff, sich die Politik und das Recht zu erobern, und dieser Mensch nähert sich, wenn nicht seiner Gesinnung, so doch seiner wirtschaftlichen Umgebung und seinen Existenzgrundlagen nach dem „sozialen Menschen“ im weitesten Sinne des Wortes.¹¹⁾

In die Zusammenhänge dieses Umbildungsprozesses hinein ist auch die schweizerische Bauernbewegung zu stellen, wenn sie richtig erfaßt und verstanden werden soll.

Die Gefährdung der volksherrschäftlichen Staatsform von der wirtschaftlichen Seite her mußte naturngemäß den schweizerischen Bauern mit besonderer Empfindlichkeit treffen. Besonders enge mit dem schweizerischen Volksstaat verwachsen, galt er bisher nach seiner Geschichte und

Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur, IV. Jahrgang (1924/1925), S. 394 ff.

⁸⁾ Heuß: „Staat und Volk“, S. 209, wo eine wirtschaftsgeschichtliche Motivierung dieses Satzes gegeben wird.

⁹⁾ Zur berufständischen Entwicklung in der Westschweiz im Sinne der corporativen Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vergl. u. a. die seit November 1927 in La Chaux-de-Fonds erscheinenden „Cahiers de la corporation“.

¹⁰⁾ Eugen Huber: „Recht und Rechtsverwirklichung“, Basel 1921, S. 122. Kronenberger: „Der demokratische Gedanke“, Berlin 1927, S. 53/54, fordert die Erweiterung des demokratischen Gedankens über den bisherigen Begriff der Individualität hinaus. „Es gibt vielfache Arten individuellen Lebens auch jenseits des Einzelseins, ein individuelles Dasein also, das in mehr oder weniger großer Ausdehnung viele einzelne Menschen vereinheitlichend zusammenfaßt und umschließt. Und so kann und muß auch der demokratische Gedanke in dieser Hinsicht ergänzt, erweitert und vertieft werden...“

¹¹⁾ Radbruch: „Der Mensch im Recht“, Tübingen 1927, S. 12: „Der Mensch im Recht ist fortan nicht mehr Robinson oder Adam, nicht mehr das isolierte Individuum, sondern der Mensch in der Gesellschaft, der Kollektivmensch.“

geistigen Einstellung als der eigentliche, typische Träger der schweizerischen Demokratie.¹²⁾ Mit der verhängnisvollen begrifflichen Trennung der „Politik“ von der „Wirtschaft“, die in der Wirklichkeit weder besteht noch jemals völlig bestanden hat, ist allzulange der Einfluß übersehen worden, den die wirtschaftliche Struktur eines Landes auf seinen formalen Aufbau ausübt. Ohne Zweifel ist die formalpolitische Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in erheblichem Maße vom wirtschaftlichen Aufbau des Landes, vor allem vom wirtschaftlichen Gepräge des schweizerischen Bauernstandes bestimmt worden. Die allgemeine Struktur des bäuerlichen Grundbesitzes als Klein- und Mittelbesitz war bisher ebenso gut eine Voraussetzung und eine Grundlage der Volksherrschaft, wie Stimm- und Wahlrecht, Referendum und Initiative. Ist doch keine Staatsform so sehr wie die Demokratie auf eine gewisse Ausgeglichenheit der sozialen Unterschiede angewiesen; daß in der Schweiz diese Ausgeglichenheit bisher im allgemeinen mehr vorhanden war als anderswo, war zu einem erheblichen Teile begründet in der wirtschaftlichen und sozialen Eigenart des schweizerischen Bauernstandes.¹³⁾

Wenn in den Auswirkungen der liberalen Wirtschaftsauffassung ein Hauptgrund für die Krise und die Gefährdung der Demokratie erblickt wird, so hat notwendigerweise der schweizerische Bauernstand als Fundament des Volksstaates diese Auswirkungen in empfindlichem Ausmaße erfahren müssen. Wer vorurteilslos die Entwicklung der schweizerischen Agrarpolitik verfolgt, erhält jedenfalls nicht den Eindruck, als sei unter den verschiedenen Bevölkerungsgruppen der Schweiz die Landwirtschaft zuerst aufgestanden, um sich für ihre Stellung und ihre Lebensrechte zu wehren. Die dann und wann gehörte Ansicht, daß die „Verwirtschaftlichung der Politik“ mit dem Einsetzen einer bewußten „Bauernpolitik“ in Erscheinung getreten sei, beruht demzufolge auf Irrtum. Diese „Verwirtschaftlichung“ bestand schon geraume Zeit vorher; nur erfolgte sie mit einer ausgesprochenen Industriepolitik auf Kosten einer gesunden Entwicklung der Landwirtschaft. Es steht fest und wird ernstlicher Weise auch gar nicht mehr bestritten,¹⁴⁾ daß die Wirtschaftspolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft eigentlich seit dem Beginn des Bundesstaates vor allem der Industrie zugute kam, und zwar sowohl der industriellen Arbeitgeberschaft wie letzten Endes auch der industriellen Arbeitnehmerschaft. Es steht weiterhin fest, daß die Schweiz auf dem europäischen Kontinent heute die kennzeichnenden Züge des Industriestaates „in stärkster Ausprägung aufweist und einen Grad der Industrialisierung zeigt, der nur in England, manchmal auch in Belgien

¹²⁾ Julius Landmann: „Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates“, Jena 1928, S. 23.

¹³⁾ Eine gewisse „Homogenität der Alltagskonventionen“ wird für die Schweiz im Gegensatz zu andern Ländern festgestellt u. a. auch von dem deutschen Sozialisten Hermann Heller: „Politische Demokratie und soziale Homogenität“, in: „Probleme der Demokratie“ („Politische Wissenschaft“, Heft 5), Berlin 1928, S. 44.

¹⁴⁾ Dürr: „Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik“, Basel 1928, S. 26.

überschritten, dagegen in Deutschland nirgends erreicht wird.“¹⁵⁾ Die Vermehrung der Aktiengesellschaften in der Schweiz von rund 3000 im Jahre 1902 auf über 9000 im Jahre 1926 deutet nicht darauf hin, daß diese Entwicklung ihren Abschluß gefunden hätte.

Dabei erfaßte die Tendenz nach Organisation, nach Zusammenschluß Industrie und Handel zum mindesten gleich früh wie die Landwirtschaft. Die berufsständische Gliederung hat die in Industrie und Handel tätigen Schichten in wohlorganisierten Verbänden zusammengeschlossen;¹⁶⁾ und im weiteren zeigen Kartelle, Syndikate und Trusts in stetig steigender Zahl, daß die wirtschaftliche Organisation, das Streben nach tunlichster Ausschaltung des „freien Spiels der Kräfte“ mit Handel und Industrie gerade jene Gebiete mit besonderer Intensität erfaßt, in denen die Auffassung des „Laissez faire, laissez aller“ bisher in der Hauptsache gepflegt und auch anderen Gruppen gegenüber mit beträchtlichem Eifer verfochten wurde. Es muß deshalb auffallen, daß die häufigsten, unter Berufung auf liberale Wirtschaftsprinzipien erfolgenden Angriffe gegen den wirtschaftlichen Organisationsgedanken vorwiegend gegen die landwirtschaftlichen Organisationen gerichtet sind. Und doch entstanden die bäuerlichen Organisationen nach den andern Organisationen¹⁷⁾ und ihre Gründung war eine Maßnahme der ausgesprochenen Abwehr.

Die schweizerische landwirtschaftliche Organisation findet ihren Ausdruck in der Hauptsache im Schweizerischen Bauernverband, nach dem fürzlich gefällten Urteil eines uninteressierten Beobachters „eine der am besten und am festesten ausgebauten wirtschaftlichen Organisationen mit einem hervorragend geleiteten Sekretariat“.¹⁸⁾ Die Organisation der schweizerischen Bauernschaft erhält ihr besonderes Gepräge durch den genossenschaftlichen Aufbau. Die Rückkehr zu deutsch-recht-

¹⁵⁾ Julius Landmann: „Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates“, Jena 1928, S. 9 und 10.

¹⁶⁾ Eine Zusammenstellung der industriellen und gewerblichen Berufsverbände auf dem Gebiete der Schweiz gibt O. Höller: „Berufsverband und Staat“, Zürich 1926, S. 2 ff.

¹⁷⁾ Vgl. z. B. die Darstellung bei Zurlinden: „Die politischen Parteien in der Schweiz“, Jahrbuch der Zürcher Freitagszeitung 1906, S. 50.

¹⁸⁾ Dürr, a. a. O., S. 36.

Über den Vorläufer des Schweizerischen Bauernverbandes, den „Bauernbund“, vgl. Zurlinden, a. a. O., S. 51. Zur Geschichte des Bauernverbandes: „Der schweizerische Bauernverband 1897–1922“, Festschrift, Brugg 1922, und die seither erschienenen Jahresberichte 1923–1927. Eine übersichtliche Darstellung des bisher vom Verband Erstrebten und Erreichten findet sich in der „Schweizerischen Bauernzeitung“, XXVII. Jahrgang (1927), Nr. 12. Über den Entwicklungsstand der landwirtschaftlichen Organisationen orientiert die Nr. 68 der „Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates“: „Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Schweiz im Jahre 1920“.

Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1927 umfaßt das von Prof. Dr. Lauer geleitete Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg zurzeit einen Bestand von 70 Personen. J. Wyller: „Das schweizerische Volkseinkommen im Jahre 1924“, Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1927 (63. Jahrgang), S. 385, zählt die Erhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates „zu den besten Leistungen der schweizerischen Statistik“.

lichen Elementen in der modernen Rechtsentwicklung, von der bereits gesprochen wurde, die Abkehr von der starren Trennung zwischen Individuum und Gemeinschaft spricht sich hier aus im freiwilligen Zusammenschluß im Interesse der Selbsthilfe, zu der die genossenschaftliche Gemeinschaft den Einzelnen stärkt. Mit diesem genossenschaftlichen Zusammenschluß bewegt sich die schweizerische Bauernschaft auf einem Gebiete besonderer schweizerischer Eigenart. Nicht von ungefähr hat man die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als „den größten Triumph des genossenschaftlichen Gedankens“ bezeichnet und darauf hingewiesen, wie sehr bei den alten Eidgenossen „die großen Markenverbände und Alpengenossenschaften der Bergtäler, das Verbundensein, das Aufsichtselbstgestelltsein, welches die Natur den Menschen dort oben gebietet“, die genossenschaftliche Idee begünstigen und heben mußte. „In der genossenschaftlichen Zusammensetzung von Bürger- und Bauerngeist liegt das Geheimnis der Schweiz begraben.“¹⁹⁾

Die genossenschaftliche Entwicklung ist eng verwandt mit der in der Schweiz stark ausgeprägten Autonomie der Gemeinden. In der Ergänzung der rein obligationsrechtlichen durch personenrechtliche Bindungen, in den besonders enge gestalteten Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft liegt die Bedeutung des genossenschaftlichen Gedankens gerade für eine politische Ordnung, welche die Volksgenossen in relativ kleinen Verhältnissen zur Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung beruft. Die genossenschaftliche Auffassung trägt in sich ein ausgesprochen soziales Element, wie das übrigens schon in ihrer Benennung zu augenfälligem Ausdruck kommt; das Recht der genossenschaftlichen Kollektivität ist schon als „das soziale Recht“ schlechthin, als der „bedeutendste und klarste Ausdruck für das soziale Verhältnis“ bezeichnet worden.²⁰⁾

So hat man auch an der bäuerlichen Genossenschaftsbewegung nicht mit Unrecht schon dem Wesen nach sozialistische Züge wahrgenommen.²¹⁾ In der Tat verbindet sich im genossenschaftlichen Zusammenschluß des Bauernstandes auf eigenartige Weise ein kollektivistisches, in gewissem

¹⁹⁾ Hans Feher: „Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung“, Frauenfeld 1926, S. 22, 39, 43.

²⁰⁾ Eugen Huber: „Recht und Rechtsverwirklichung“, Basel 1921, S. 116. Hans Feher: „Schweizerischer und deutscher Volksgeist“, S. 51, kennt „ein europäisches Land, in dem ein genossenschaftlicher Geist die ständischen Unterschiede so stark verwischt wie die Schweiz“. Rabindranath Tagore hat an einer kürzlich in Kalkutta gehaltenen Rede die Genossenschaftsbewegung als „den einzigen Weg“ bezeichnet, „der zur Volkswohlfahrt führt, einer Wohlfahrt, die begründet ist auf dem Zusammenarbeiten der einzelnen Menschen.“ (Zitiert im „Genossenschaftsblatt“ des deutschen Reichslandbundes vom 28. April 1928.)

Über den Stand des schweizerischen Genossenschaftswesens vgl. die einleitenden Ausführungen in dem von Richard König ausgearbeiteten Gutachten über „Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes“ (Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 67), Brugg 1922, S. 5 ff. Vgl. ferner D. Heß: „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Schweiz“, Bern 1925.

²¹⁾ Vgl. zum Beispiel die Hinweise bei Johannes M. Werwegen: „Der soziale Mensch und seine Grundfragen“, München 1924, S. 152/153.

Sinne sozialistisches Element mit einer kulturell und vor allem weltanschaulich nicht anders denn als konservativ zu bezeichnenden Einstellung zu den Grundfragen des Lebens. Darin liegt wiederum ein guter Teil der Eigenart des schweizerischen Bauerntums; es stellt die kollektivistische Weiterbildung der Wirtschaft in den Dienst der Erhaltung dessen, was ihm an der Überlieferung erhaltenswert erscheint. Und hier, nicht in der grundsätzlichen Einstellung zur „Wirtschaftsfreiheit“ verlaufen die Grenzlinien zwischen dem politisch organisierten Bauerntum und der Sozialdemokratie. Gegenüber der kürzlich gegebenen Formulierung: „Kollektivistische Gesinnung bei der sozialistischen Arbeiterschaft, wirtschaftlicher Individualismus bei den Bauern, Kapitals- und Eigentumsfeindschaft beim Sozialismus, starker individueller Eigentumstrieb und Besitzesfreude beim Bauerntum; wirtschaftliche Bindung hier, wirtschaftliche Freiheit dort, was gleichbedeutend ist mit Staatszwang und Freiheit vom Staate“,²²⁾ sind deshalb Vorbehalte angebracht namentlich da, wo der wesentliche Gegensatz zwischen den beiden hervorgehobenen Gruppen in ihrer grundsätzlich verschiedenen Einstellung zur „freien“ oder „gebundenen“ Wirtschaft erblickt werden will. Der Bauer ist bei der heutigen Lage der Dinge an einer schlechtweg „ungebundenen“ Wirtschaft durchaus nicht mehr interessiert. Er befürwortet, ja er verlangt vielmehr eine gewisse Bindung der Wirtschaft und sucht sie zunächst einmal auf dem an sich noch privatwirtschaftlichen Wege der genossenschaftlichen Organisation; er fordert aber auch dort, wo es ihm unumgänglich notwendig erscheint, den staatlichen Eingriff.²³⁾

Läuft demnach die wirtschaftspolitische Einstellung der Landwirtschaft mit derjenigen des Sozialismus bis zu einem bestimmten Punkte parallel, so wäre zweifelsohne auch darüber hinaus noch eine gewisse Übereinstimmung der Interessen denkbar, wenigstens soweit die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft als solche in Frage kommt. Hat die Arbeiterschaft ein Interesse an der Übersteigerung der industriellen, vorab der exportindustriellen Entwicklung, sofern sie erkaufst werden muß mit der Verkümmерung der Landwirtschaft, der Abbröcklung des Bauernstandes, der Abwanderung vom Land und dem Zug in die Industriegebiete? Wohl kaum. Ganz abgesehen davon, daß eine Übersteigerung der höchst konjunkturempfindlichen Exportindustrie die Gefahr der Arbeitslosigkeit, „dieses Menetekel an der Wand des modernen Fabrikindustrialismus“²⁴⁾ verschärft, vermehrt die Verödung der bäuerlichen Wirtschaft, die Preisgabe der bäuerlichen Betriebe, die „Landflucht“ mit naturnotwendiger Zwangsläufigkeit das Angebot von Arbeitskräften am industriellen Arbeitsmarkt und erschwert der Arbeiterschaft unzweifelhaft die Erhaltung und Behauptung ihres Reallohnes.

²²⁾ Dürer, a. a. O., S. 40.

²³⁾ Vgl. z. B. Ernst Laar: „Bauernpolitik“, Aarau 1919, S. 152. Die Gruppierung der Parteien bei Dürer, a. a. O., S. 51 und S. 94/95, welche die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei an die äußerste Rechte stellt, ist, wenigstens unter wirtschaftspolitischem Gesichtspunkte, verzeichnet.

²⁴⁾ Heub: „Volk und Staat“, S. 231.

Hat ein Interesse an der Landflucht und ihren Folgen die sozialdemokratische Partei? Vielleicht. Denn die Verproletarierung der Bauernschaft, der Zstrom stets neuer Menschen in die Industriebezirke erweitert ihr Rekrutierungsgebiet, stärkt also letzten Endes ihre Reihen. Man käme demnach zu der auf den ersten Blick paradox anmutenden, deswegen aber nicht minder zutreffenden Feststellung: Die gleiche volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Entwicklung, die der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft zum Schaden gereicht, nützt der sozialdemokratischen Partei. Hierin liegt denn wohl auch die innere Ursache für den entschiedenen Widerstand, den die Sozialdemokratie allen Forderungen der Landwirtschaft entgegensegt, die sich nicht gleichzeitig mit ausgesprochen sozialdemokratischen Postulaten decken.

Nicht aus einer verschiedenen Einstellung zu „privater“, „freier“ oder „gebundener“ Wirtschaft, sondern letzten Endes aus der verschiedenen Gesamteinstellung zum bürgerlichen Staat erklärt sich demnach der Gegensatz zwischen Bauerntum und Sozialdemokratie. Beide Richtungen nehmen die Mängel der kapitalistischen Wirtschaft, wie sie unter der liberal-demokratischen Staatsform groß geworden sind, zum Ausgangspunkt ihrer Politik; in der Richtung dieser Politik jedoch gehen sie auseinander. Das Bauerntum sucht den bürgerlichen Staat zu erhalten mit dem Ausbau der liberalen zur sozialen Demokratie; die Sozialdemokratie, so wie sie sich heute in ihrer schweizerischen Erscheinungsform darbietet, erstrebt die Vernichtung des bürgerlichen Staates, seine Erzeugung durch den „klassenlosen, sozialen“ Staat, über dessen Ausgestaltung in ihren eigenen Kreisen Klarheit noch nicht besteht. Die Bauernpolitik bejaht den bürgerlichen Staat; sie will aber, daß dieser bürgerliche Staat stark und gesund sei und ihr Kampf gilt deshalb allen Erscheinungen, die diesen Staat schwach und krank machen. Die Sozialdemokratie — immer in ihrer schweizerischen Erscheinungsform — verneint den bürgerlichen Staat als Ganzes, fördert beispielsweise mit der Bekämpfung der Landwirtschaft bewußt seinen Zerfall und bestreitet ihm mit der Ablehnung der Landesverteidigung sogar das Recht zur elementarsten Selbsterhaltung und Selbstbehauptung gegen Angriffe von außen. Die Bauernbewegung sucht die Lösung der sozialen Frage in der Synthese von wirtschaftlicher und formaler Volksherrschaft, die praktisch nur durch die Gesetzgebung einer im Rechtsstaate organisierten Gemeinschaft des Volkes denkbar und möglich ist; die Sozialdemokratie verneint mit dem im Prinzip zum äußersten getriebenen revolutionären Klassenkampf und dem Bekenntnis zur proletarischen Diktatur die Entwicklungsfähigkeit einer rechtlich organisierten Volkgemeinschaft und setzt an ihre Stelle den Glauben an die „internationale Solidarität“, der auch da, wo sie vorhanden sein sollte, beim heutigen Stand der internationalen Rechtsentwicklung die praktische, weil gesetzgeberische Auswirkungsmöglichkeit fehlt.

Unter diesem Gesichtspunkte ist der gegenwärtige Stand der in letzter Zeit wiederholt erörterten Beziehungen zwischen dem politisch organisierten Bauerntum und der offiziellen Sozialdemokratie zu werten.

Man sollte glauben, daß angesichts dieser Sachlage die Einstellung der für die Erhaltung des bürgerlichen Staates eintretenden politischen Parteien zur Bauernbewegung eigentlich gegeben sei. Und doch hat man da und dort Mühe, sich mit der Tatsache einer selbständigen und stark gewordenen schweizerischen Bauernbewegung abzufinden und ihrer Eigenart gerecht zu werden. Denn in einem gewissen Sinne erscheint die schweizerische Bauernpolitik als die Politik einer im Interesse des bürgerlichen Staates an der bisherigen bürgerlichen Politik Kritik übenden bürgerlichen Opposition. In der bäuerlichen Forderung nach einer Begrenzung des arbeitslosen Einkommens, nach einer planmäßigeren Handhabung des Kapitalexportes unter Wahrung einheimischer volkswirtschaftlicher Interessen, nach „staatlicher Kontrolle der Trusts und Beschniedigung eines übersezten Gewinnes des Großkapitals“²⁵⁾ kommt diese Seite der schweizerischen Bauernpolitik zu besonders augenfälligem Ausdruck.

Die Entwicklung der Schweiz zum ausgesprochenen Industriestaat hat sich vollzogen auf Kosten der Landwirtschaft. Das ist eine geschichtliche Tatsache, die heute schlechterdings nicht mehr bestritten werden kann. Daß unter dem Einfluß dieser Entwicklung die schweizerische Landwirtschaft in der Verteilung des Arbeitseinkommens zu kurz gekommen ist, wird heute auch von namhafter nicht bäuerlicher Seite ohne weiteres anerkannt.²⁶⁾ Das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen wird in der Hauptsache bestimmt durch die landwirtschaftlichen Produktenpreise und ihr Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Produktionskosten. Die landwirtschaftlichen Produktionskosten sind rascher und stärker gestiegen als die landwirtschaftlichen Produktenpreise.²⁷⁾ Bei steigenden Roherträgen ist unter der Einwirkung dieses Mißverhältnisses der landwirtschaftliche „Reallohn“ zurückgegangen, während gleichzeitig andere Kreise sich in Form erhöhter Löhne und Besoldungen ihren Anteil am wachsenden volkswirtschaftlichen Einkommen sichern konnten. Die viel erwähnte, selten in ihrer vollen Tragweite erfaßte „Preisschere“²⁸⁾ ist der sichtbare Ausdruck dafür, daß es der schweizerischen Landwirtschaft im Gegensatz zur industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft nicht möglich

²⁵⁾ Resolution der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 5. Dezember 1927 in Bern (Stenogramm erschienen in Brugg 1928), S. 62.

²⁶⁾ Nach Dürr, a. a. O., S. 39, „macht das Bauerntum, und zwar mit Recht geltend, daß der Staat, d. h. die Gesetzgebung, nur ganz unzulängliche Anstrengungen gemacht hat, um den Bauern einen Ausgleich im Einkommen und in der Lebenshaltung zu ermöglichen, das heißt den agrarischen Index auch nur einigermaßen den andern Indices anzunähern.“

²⁷⁾ Vgl. die Untersuchungen bei O. Howald: „Die Entstehung der Landwirtschaftskrise in der Schweiz und die Maßnahmen zu ihrer Linderung“, in den „Berichten über Landwirtschaft“, N. F., Bd. I (1923/1924), S. 43 ff. Zum weiteren sei verwiesen auf Landmann, a. a. O., S. 106, Note 41, und die dort gegebenen, den Rentabilitätsberechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariates entnommenen Übersichten.

²⁸⁾ Vgl. die Übersichten in den vom Schweizerischen Bauernsekretariat herausgegebenen „Statistischen Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft“, 1927, S. 41 ff.

gewesen ist, durch Anpassung an die allgemeine Teuerung ihr Einkommen wenigstens auf der Höhe der Vorkriegszeit zu halten. Daraus erklärt sich der Reinertrag der schweizerischen Landwirtschaft mit 3,65 % vor dem Kriege, 2,33 % noch im Jahre 1925 und im Jahre 1926/27 mit 1,7 %.²⁹⁾

Die landwirtschaftliche Preisbildung und damit die Gestaltung des landwirtschaftlichen Einkommens ist unter den heutigen, hinsichtlich Lebenshaltung und Produktionskosten sehr unausgeglichenen Verhältnissen in den verschiedenen Produktionsgebieten im wesentlichen eine Frage der Zollpolitik. Angeichts der eigenartigen Struktur des schweizerischen, in der Hauptsache aus Klein- und Mittelbauern bestehenden Bauernstandes treffen die Auswirkungen der Agrarzollpolitik in der Schweiz relativ breite Schichten eines für das Staatsganze zweifellos lebenswichtigen Volksteils. Der von exportindustriellen Kreisen gegen den landwirtschaftlichen Zollschutz erhobene Einwand, er bestimme die Höhe der Lebenskosten, versteife deshalb die Löhne und erschwere auf diese Weise der schweizerischen Industrie den Konkurrenzkampf außerhalb der Schweiz, übersieht, daß die Höhe der Löhne nach allen Erfahrungen mit der Höhe der Lebensmittelpreise nur in einem sehr losen Zusammenhange steht; sind doch die Löhne der industriellen und gewerblichen Arbeiter in der Schweiz nachgewiesenermaßen seit 1914 wesentlich stärker gestiegen, als zum Ausgleich der durch den Krieg hervorgerufenen Lebensmittelteuerung an sich notwendig gewesen wäre.³⁰⁾ Die Höhe der Löhne wird tatsächlich weniger entschieden durch den Einfluß der Lebensmittelpreise als durch die in einer gegebenen Kampfsituation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lohngebern und Lohnbezügern bestehende Verteilung der tatsächlichen Macht. Ist der Gedanke, den Ausgleich der Interessen zwischen zwei Bevölkerungsgruppen einseitig und ausschließlich auf Kosten einer dritten Bevölkerungsgruppe zu suchen, unter dem Gesichtspunkte der Volksgemeinschaft schon ohnehin fragwürdig, so ist er auch aus allgemeinen Erwägungen staatspolitisch verfehlt. Aus staatspolitischen Gesichtspunkten heraus kämpft deshalb die Bauernpolitik ihren Kampf um die wirtschaftspolitische Gleichberechtigung der Landwirtschaft mit andern Wirtschaftsgruppen, eine Gleichberechtigung, die in der bisher vorwiegenden Wirtschaftsmentalität mit ihren verhängnisvollen Auswirkungen nicht vorhanden war.

So hängt heute die Beantwortung der Frage, wie sich der Bauer zum Staat zu stellen habe, in nahezu entscheidendem Maße davon ab,

²⁹⁾ Die entsprechenden Ziffern der „Vermögensrente“ sind: 3,61 %, 0,24 % und — 1,18 %. Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1926/27. I. Teil. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1928, Bern 1928, S. 238.

³⁰⁾ Vgl. die bei Landmann, a. a. O., S. 120, Note 67, anhand der Erhebungen des eidgenössischen Arbeitsamtes zusammengestellte Tabelle, derzufolge sich der Lebenskostenindex des Verbands schweizerischer Konsumvereine im Jahre 1924 auf 176, der Lohnindex für Metallarbeiter im gleichen Jahre auf 206, für Bauarbeiter auf 215 und für Holzarbeiter auf 203 belief.

wie sich der Staat zur Wirtschaft im allgemeinen und zum Bauern im besondern stellt. Die allgemeinpolitische Bedeutung dieser Frage ist unmöglich mehr zu verkennen. Die Gefährdung des Bauernstandes ist bis zu einem solchen Grade fortgeschritten, daß sie nicht bloß an die Grundlagen seiner eigenen materiellen und moralischen Existenz und der in ihr verkörperten idealen Werte greift, sondern mehr und mehr auch die staatliche Gemeinschaft überhaupt in ihrem Aufbau und in ihrem Bestande bedroht. In dieser Erkenntnis haben sich denn auch beispielweise im Kanton Bern, wo die Bauernbewegung in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ihren stärksten parteipolitischen Ausdruck gefunden hat, der Großteil des Gewerbes und weitere Kreise des bürgerlichen, nicht-bäuerlichen Mittelstandes der politischen Bauernbewegung angeschlossen. Eine gesunde Agrarpolitik wird in wachsendem Maße zu einer Lebensfrage nicht bloß für den direkt daran interessierten Bauernstand, sondern ebenso sehr für den bürgerlichen Staat als Ganzes. In breit angelegtem Angriff gewinnt der Gegner dieses bürgerlichen Staates zusehends an Boden; Stadt um Stadt fällt ihm zu, die Landstädte nicht mehr ausgenommen. Der Angriff auf das Dorf ist angezeigt. Die Verproletarisierung des Kleinbauernstandes und die Landflucht beginnen als logische Folge einer schlecht rentierenden, notleidenden Landwirtschaft ihre für den bürgerlichen Staatsgedanken höchst gefährlichen Wirkungen zu zeigen. Die Erinnerung an die Zeit, da man in seltsamer Verzerrung wirtschaftlicher und bevölkerungspolitischer Zusammenhänge den „städtischen Konsumenten“ zum Kampf gegen den „ländlichen Produzenten“ aufrief, entschwindet hinter dem Gefühl für die Notwendigkeit, für das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft allgemach Sorgen zu tragen. In nicht zu unterschätzendem Maße streift das ganze Problem die Wahrung der nationalen Selbständigkeit auf bevölkerungspolitischem Gebiet; muß doch bei der gegenwärtigen Entwicklung der schweizerischen Bevölkerungszahl — die Schweiz gehört zu den Ländern mit den kleinsten Geburtenziffern und den kleinsten Geburtenüberschüssen — eine planlose Vermehrung der Exportindustrie schließlich zu einer vermehrten Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte führen und damit die gerade in den industriellen Teilen der Schweiz schon sehr weit fortgeschrittene Überfremdung verschärfen.³¹⁾ „Die große schweizerische Frage der Zukunft besteht darin, ob es uns möglich ist oder nicht, die Landwirtschaft und damit das Bauerntum überhaupt lebenskräftig und leistungsfähig zu erhalten und unsere Volkswirtschaft und so auch unsere soziale Verfassung auf eine ausgeglichenere

³¹⁾ Der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Exportindustrie und der bevölkerungspolitischen Überfremdung ist dargestellt bei J. Wyler: „Das Überbevölkerungsproblem der Schweiz“, Schweizerische Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft, 59. Jahrgang (1923), S. 60.

Landmann, a. a. O., S. 57, unterstützt die Forderung Gaurüs: „Wem die Erhaltung einer schweizerischen Schweiz mehr wert ist als eine vielleicht dichter bevölkerte, aber internationale Schweiz, der muß verlangen, daß alles für Erhaltung eines schweizerischen Bauernstandes getan wird, auch wenn deshalb Milch, Fleisch, Eier und Obst etwas teurer bezahlt werden müßten.“

Grundlage zu stellen, sowohl auf agrarischem wie auf industriellem Gebiet.“³²⁾

So liegt denn in dem unscheinbaren Wortbild „Bauer und Staat“ heute nach allen Richtungen eine staatspolitische Frage und damit gleichzeitig eine staatspolitische Aufgabe von hoher Bedeutung beschlossen. Ob, wann und auf welche Weise der Staat dieser Aufgabe gerecht zu werden vermag, wird für sein Schicksal mitbestimmend, vielleicht entscheidend sein.

Die Reorganisation der französischen Landesverteidigung.

Von Urs Belart, Paris.

Wenn man durch das britische Inselreich fährt und mit einem Engländer vom letzten Kriege reden will, dann sieht er einem erst eine Weile erstaunt an, nimmt schließlich die Pfeife aus dem Munde und brummt unwillig: „Krieg, war denn einmal Krieg? Ach ja! Vor zehn Jahren — alte Geschichte.“

Ganz anders in Frankreich. Da spricht man noch vom Krieg an jedem Gemüsestand, wenn die Preise wieder steigen; in jeder Schenke, wenn der Schnaps teurer wird; und wo man in französische Familien kommt, hört man von den Toten und von all den vergangenen Schrecken. Auch vergeht kein Tag, ohne daß in einer nationalistischen Zeitung von der deutschen Gefahr die Rede wäre. Kürzlich erst fand man wieder furchterliche „Enthüllungen“ über einen möglichen Einfall in Belgien mittelst Panzerwagen und Flugzeugen.

Haben die Franzosen nun wirklich so Angst? Die Antwort kann nicht für alle Parteien und für alle Teile des Volkes gleich lauten. Es steht außer Zweifel, daß die französische Rechte den Teufel ständig an die Wand malt, um auf diese Weise den Einfluß der pazifistischen Linken zu schwächen. In der Landbevölkerung, in den Arbeiterschichten und im niedern Mittelstand hingegen ist die Furcht vor einem neuen Kriege eine allgemeine. Diese Angst vor neuem Überfall und vor neuen Leiden kam im Herbst anlässlich der großen Tagung der „Etats Généraux de la France meurtrie“, die sich in Versailles versammelt hatten, deutlich zum Ausdruck. Die Vertreter von 2 Millionen 500,000 ehemaligen Kriegern trafen sich im Ehrensaale, wo die Präsidenten der Republik gewählt und wo Verfassungsänderungen in Szene gesetzt wurden. Unter dem Rufe: „Nieder mit der Politik, es lebe das neue Frankreich!“ begannen die Beratungen. Aber als Maginot, der bekannte Militär und Vorkämpfer des Nationalen Blockes, das Wort ergreifen wollte, kam es zu außerordentlich erregten Tumultzenen. Halb blinde und ver-

³²⁾ Dür, a. a. O., S. 20.